Stadt Penzberg

Beschlussvorlage
3/171/2017

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Frau Schug	3 AS-Pe

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten	19.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Hirth Renate und Sebastian: Bauantrag zum Neubau eines Glasdaches mit Sonnenschutz auf einer vorhandenen Dachterrasse eines Mehrfamilienhauses, Fl. Nr. 845/446, Johann-Dreher-Straße 7

1. Vortrag:

Bauantrag von den Eheleuten Renate und Sebastian Hirth zum Neubau eines Glasdaches mit Sonnenschutz auf vorhandener Dachterrasse eines Mehrfamilienhauses, Fl. Nr. 845/446, der Gemarkung Penzberg, Johann-Dreher-Straße 7. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil B“.

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung eines Glasdaches mit Sonnenschutz auf vorhandener Dachterrasse eines Mehrfamilienhauses.

Im Bebauungsplan „Denkmal an der Freiheit, Teil B“ der Stadt Penzberg vom 19.05.2015 ist keine Abweichung nach Art und Umfang vorgesehen. Der Bebauungsplan sieht lediglich ein Staffel- oder Terrassengeschoss über dem 3. OG vor, das nordseitig mindestens 1,00 m und südseitig mindestens 3,00 m hinter die Außenwandkante des darunter liegenden Geschosses zurück springen muss. Jedoch stellt die Dachterrassenüberdachung aus Stahl oder Aluminium mit Glas als Wetterschutz keinen Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen dar, da auch die Grundzüge der Planung durch die Dachterrassenüberdachung nicht berührt werden und die nachbarlichen Interessen gewürdigt werden. Der Antrag auf Befreiung liegt dem Bauantrag bei.

Die hierfür benötigte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB fällt in die Zuständigkeit des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Bauantrag von den Eheleuten Sebastian und Renate Hirth zum Neubau eines Glasdaches mit Sonnenschutz auf vorhandener Dachterrasse eines Mehrfamilienhauses, Fl. Nr. 845/446, der Gemarkung Penzberg, Johann-Dreher-Straße 7, das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil B“.

Die Ziffern 1 – 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser– und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.